



KINDERBETREUUNGSEINRICHTUNGSORDNUNG

der Gemeinde Oberhofen im Inntal

KUNDMACHUNG

Gemäß § 23 Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz, LGBl. Nr. 48/2010 in der Fassung LGBl. Nr. 79/2023, hat die Gemeinde Oberhofen im Inntal folgende Kinderbetreuungseinrichtungsordnung erlassen:

§1

Geltungsbereich

Diese Kinderbetreuungseinrichtungsordnung gilt für die Kinderkrippe, den Kindergarten und für den Hort der Gemeinde Oberhofen im Inntal.

§2

Aufnahmebedingungen

- (1) **Voraussetzungen** für die Aufnahme in die **Kinderkrippe** sind:
 - a) das vollendete 18. Lebensmonat;
 - b) Erstgespräch der Eltern mit der pädagogischen Leitung;
 - c) die Anmeldung durch die Erziehungsberechtigten; inklusive aller ausgefüllter Unterlagen;
 - d) den Nachweis über die Berufstätigkeit beider Elternteile zu den gewünschten Betreuungszeiten;
 - e) eine erfolgreich abgeschlossene mind. 2-wöchigen Eingewöhnungsphase unter Anwesenheit eines gleichbleibenden Elternteiles;
 - f) die Vorlage eines Gutachtens bei Behinderung, Entwicklungsverzögerung, Hochbegabung;
 - g) die Verpflichtung der/des Erziehungsberechtigten, die Kinderbetreuungseinrichtungsordnung einzuhalten.
 - h) Sollten nicht ausreichend Plätze vorhanden sein, wird nach Dringlichkeit (Angabe von Betreuungsstunden) gereiht. Nicht berücksichtigte Anmeldungen werden auf einer Warteliste gereiht. Bei Freiwerden eines Platzes werden die Erziehungsberechtigten verständigt.

 - (2) **Voraussetzungen** für die Aufnahme in den **Kindergarten** sind:
 - a) das vollendete 3. Lebensjahr zum 31. August vor dem Beginn des Kindergartenjahres;
 - b) die Anmeldung durch die Erziehungsberechtigten; inklusive aller ausgefüllter Unterlagen;
 - c) die persönliche Vorstellung des Kindes während des Anmeldeverfahrens;
 - d) die Vorlage eines Gutachtens bei Behinderung, Entwicklungsverzögerung, Hochbegabung;
 - e) die Verpflichtung der/des Erziehungsberechtigten, die Kinderbetreuungseinrichtungsordnung einzuhalten.

 - (3) **Voraussetzungen** für die Aufnahme in den **Hort** sind:
 - a) Besuch einer Pflichtschule;
 - b) Erstgespräch der Eltern mit der pädagogischen Leitung;
 - c) die Anmeldung durch die Erziehungsberechtigten; inklusive aller ausgefüllter Unterlagen;
 - d) den Nachweis über die Berufstätigkeit beider Elternteile zu den gewünschten Betreuungszeiten;
-

- e) die Vorlage eines Gutachtens bei Behinderung, Entwicklungsverzögerung, Hochbegabung;
- f) die Verpflichtung der/des Erziehungsberechtigten, die Kinderbetreuungseinrichtungsordnung einzuhalten.
- g) Sollten nicht ausreichend Plätze vorhanden sein, wird nach Dringlichkeit (Angabe von Betreuungsstunden) gereiht. Nicht berücksichtigte Anmeldungen werden auf einer Warteliste gereiht. Bei Freiwerden eines Platzes werden die Erziehungsberechtigten verständigt.

§3

Aufnahme von auswärtigen Kindern

- (1) Kinder, welche keinen Hauptwohnsitz in Oberhofen haben, können nur dann in einer Kinderbetreuungseinrichtung von Oberhofen aufgenommen werden, wenn keine Oberhofer Kinder auf der Warteliste stehen.
- (2) Weiters gilt für diese Kinder ein 50%iger Zuschlag auf die in der Tarifordnung Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Oberhofen im Inntal festgesetzte Entgelte.
- (3) Für Kinder, die während des Kindergartenjahres in eine andere Gemeinde wechseln und aus pädagogischen Gründen die Oberhofer Einrichtung bis Ende des Kindergartenjahres besuchen, gilt die Tarifierhöhung ab dem Folgemonat der Ummeldung.

§4

Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten werden wie folgt festgesetzt:
 - a) **Kinderkrippe:** Montag bis Freitag von 07:00 Uhr bis 13:00 Uhr
 - b) **Kindergarten:** Montag, Dienstag und Donnerstag 06:45 Uhr bis 16:00 Uhr sowie Mittwoch und Freitag von 06:45 Uhr bis 13:00 Uhr
 - c) **Hort:** Montag bis Donnerstag von 11:30 Uhr bis 16:00 Uhr
- (2) Eine Erweiterung der Öffnungszeiten bedarf einer Mindestzahl von 5 Anmeldungen pro Einrichtung.
- (3) Von Seiten des pädagogischen Fachpersonals kann die Aufsicht und damit die Verantwortung für die Kinder nur während der Öffnungszeiten übernommen werden.
- (4) Die regelmäßigen Bring- bzw. Abholzeiten sind mit der entsprechenden pädagogischen Leitung abzusprechen.
Während dem Mittagessen und der Ruhezeiten sollten die Kinder nach Möglichkeit nicht abgeholt werden. Die genauen Zeiten sind der jeweiligen Konzeption zu entnehmen.
- (5) Ausnahmen der Öffnungszeiten werden von der pädagogischen Leitung mindestens 1 Woche vorher gesondert bekannt gegeben.

§5

Betreuungsjahr und Ferien

- (1) Das Betreuungsjahr, im Sinne des Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetzes, beginnt mit 1. September und endet mit 31. August.
- (2) Die Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Oberhofen werden jahresdurchgängig mit max. 25 geschlossenen Werktagen geführt.
- (3) Die Schließtage orientieren sich im Wesentlichen an den Ferien der öffentlichen Schulen.
- (4) An Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen sind die Kinderbetreuungseinrichtungen geschlossen.

- (5) Der Besuch in den Ferien ist in allen Kinderbetreuungseinrichtungen kostenpflichtig und bedarf einer gesonderten, rechtzeitigen Anmeldung mittels den entsprechenden Anmelde-links. Die Ferienbetreuung bedarf einer Mindestzahl von 5 Anmeldungen und kann gruppen-, sowie einrichtungsübergreifend geführt werden.
- (6) Die Öffnungszeiten des Hortes in den Ferien weichen von den regulären Öffnungszeiten ab und werden gesondert bekanntgegeben.
- (7) Gemäß § 25 Abs. 2 Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz hat jedes Kind das Recht, mindestens 5 Wochen pro Kinderbetreuungs-jahr, davon mindestens zwei Wochen durchgehend, außerhalb der Kinderbetreuungseinrichtung betreut zu werden.

§6

Aufsichtspflicht und Abholung des Kindes

- (1) Für die Sicherheit der Kinder auf dem Weg zu den Kinderbetreuungseinrichtungen und auf dem Heimweg tragen die Erziehungsberechtigten die volle und alleinige Verantwortung. Sie haben dafür zu sorgen, dass das Kind von einer geeigneten, erwachsenen Person, bzw. einem Jugendlichen mit vollendetem 13. Lebensjahr begleitet wird.
- (2) Die Aufsichtspflicht des pädagogischen Fachpersonals beginnt und endet mit persönlicher Übergabe des Kindes.
- (3) Für den Fall der verspäteten Abholung werden die dadurch zusätzlichen entstehenden anteiligen Personalkosten, mit einer Pauschale in Höhe von € 5,00 pro angefangener halber Stunde Verspätung verrechnet.
- (4) Sollten Kinder aus persönlichen oder rechtlichen Gründen von bestimmten Personen nicht abgeholt werden dürfen, so ist dies in schriftlicher Form bei der pädagogischen Leitung zu hinterlegen.
- (5) Das pädagogische Fachpersonal wird Kinder, welche von Personen die scheinbar unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehen, nicht zur Abholung übergeben.

§7

Kontakt mit Erziehungsberechtigten

- (1) Der Erziehungsberechtigte erklärt sich einverstanden, dass das Kind im Rahmen der Betreuung, der Erziehung und der Freizeitgestaltung der Kinderbetreuungseinrichtungen auf Fotos, Filmen, Berichten und auf der Homepage abgebildet werden darf.
- (2) Der Erziehungsberechtigte erklärt sich ebenfalls damit einverstanden, dass im Sinne des Kindes mit ehemaligen und zukünftigen Bildungs- und Betreuungseinrichtungen, evt. zusätzlichen Bezugspersonen (Tagesmütter, weitere Erziehungsberechtigte...), Direktoren, Lehrern und Therapeuten Kontakt gehalten wird.
- (3) Die Ergebnisse und die zugehörigen Testblätter der verpflichtend durchzuführenden Sprachstandserhebung werden direkt an die jeweilige Bildungseinrichtung weitergeleitet.
- (4) Ein gutes Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten ist uns sehr wichtig. Da in der Alltagssituation ausführliche Besprechungen nicht möglich sind (unser Augenmerk gilt in erster Linie Ihren Kindern), bieten die Pädagoginnen nach Absprache Gesprächstermine an.

§8

Pflichten der/des Erziehungsberechtigten

- (1) Die Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass die Kinder die Kinderbetreuungseinrichtung gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig gekleidet (geeignete Kopfbedeckung, Schuhwerk) besuchen. Für die Kinderkrippe ist ein ausreichender Vorrat an Windeln, Feuchttüchern und Ersatzkleidung in der Einrichtung zu deponieren.
- (2) Jedes Kind hat Hausschuhe mitzubringen, die ausreichend zu kennzeichnen sind und in der Einrichtung verwahrt werden.
- (3) Süßigkeiten, Kaugummi und stark zuckerhaltige Getränke sind aus erzieherischen und gesundheitlichen Gründen unerwünscht.
- (4) Die Erziehungsberechtigten haben die pädagogische Leitung von Infektionskrankheiten, chronischen Erkrankungen, Allergien und Lausbefall des Kindes oder im selben Haushalt lebender Personen unverzüglich zu verständigen und das Kind vom Besuch der Einrichtung fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer die Einrichtung besuchender Kinder und des Betreuungspersonals nicht mehr gegeben ist (Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung).
- (5) Die Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Sie haben die gruppenführenden Pädagogin von jeder Verhinderung des Kindes ab dem ersten Tag mündlich oder schriftlich unter Angabe des Grundes zu benachrichtigen.
- (6) Die Erziehungsberechtigten haben außerdem jede Änderung bezüglich des Wohnsitzes, Berufstätigkeit oder Telefonnummer unverzüglich der pädagogischen Leitung zu melden.
- (7) Zum Wohle des Kindes ist eine Zusammenarbeit zwischen Kinderbetreuungseinrichtung und Elternhaus unbedingt erforderlich. Mit der Unterzeichnung der Anmeldung verpflichten sich die Erziehungsberechtigten Termine zu Elternabenden, Entwicklungs- und/oder Vernetzungsgesprächen und persönliche Beratungsgespräche nach Möglichkeit wahrzunehmen, im Bedarfsfall mit einem geeigneten Dolmetscher.

§9

Medizinische Sofortmaßnahmen

- (1) Medizinische Sofortmaßnahmen und die Verabreichung von lebensnotwendigen Medikamenten erfolgt ausschließlich bei Gefahr im Verzug auf ausdrückliche Anweisung der Erziehungsberechtigten in Abstimmung mit dem zuständigen Arzt.
- (2) Chronische und lebensbedrohliche Erkrankungen bzw. Allergien und Nahrungsmittelunverträglichkeiten müssen bereits bei der Anmeldung des Kindes schriftlich bei der pädagogischen Leitung gemeldet werden.
- (3) Bei medizinischen Notfällen wird die Rettung verständigt.

§10

Haftung

- (1) Für in Verlust geratene Gegenstände wird keine Haftung übernommen.
- (2) Bei Beschädigungen von Privateigentum oder Eigentum der Kinderbetreuungseinrichtung haftet der/die Erziehungsberechtigte.

§11

Austritt

Der Austritt eines Kindes ist rechtzeitig der pädagogischen Leitung schriftlich zu melden.

§12

Entgelt

- (1) Für den Besuch der Kinderbetreuungseinrichtungen ist von den Erziehungsberechtigten ein Entgelt (inklusive Materialbeitrag) zu leisten.
- (2) Die Höhe des Entgeltes wird vom Gemeinderat der Gemeinde Oberhofen festgesetzt und hängt vom angemeldeten Betreuungsausmaß ab. Genaue Preisinformationen werden bei der Einschreibung bekannt gegeben und sind unter <https://www.oberhofen-inntal.gv.at>, sowie auf der Homepage der einzelnen Kinderbetreuungseinrichtungen verfügbar.
- (3) Das Entgelt, sowie der Materialbeitrag sind für den vollen Monat zu entrichten. Sie erhalten, unter Auflistung aller Leistungen, eine monatliche Rechnung, welche an den von der Finanzverwaltung der Gemeinde Oberhofen festgesetzten monatlichen Zahlungsterminen an die Gemeindekasse mittels Überweisung zu entrichten ist. Um einen reibungslosen Ablauf sicherzustellen, empfehlen wir eine Einzugsermächtigung.
Dies bezieht sich auch auf die Eingewöhnungsphase in der Kinderkrippe.
- (4) Abwesenheiten von Kindern auf Grund von Urlaub, Krankheit oder sonstigen Verhinderungen werden bei der Abrechnung des monatlichen Entgeltes nicht berücksichtigt.
- (5) Erfolgt die An- oder Abmeldung während eines laufenden Monats, so ist für den gesamten Monat das Entgelt zu entrichten. Bei Ausschluss eines Kindes während eines laufenden Monats ist das Entgelt ebenfalls für den gesamten Monat zu entrichten.

§13

Änderung des Betreuungsausmaßes

- (1) Eine Änderung des Betreuungsausmaßes ist aus organisatorischen Gründen nur zum Monatsanfang möglich und muss der pädagogischen Leitung bis zum 20igsten des Vormonats schriftlich gemeldet werden.
- (2) Eine Erhöhung des Betreuungsausmaßes ist nur möglich, sofern freie Kapazitäten zur Verfügung stehen.

§14

Ausschlussgründe

Die Kinder können vom Besuch der Kinderbetreuungseinrichtungen aus folgenden Gründen ausgeschlossen werden:

- a) bei längerem oder wiederholtem Fernbleiben des Kindes ohne Grund oder ohne Abmeldung
- b) bei wiederholter Verletzung der Bestimmungen der Kinderbetreuungseinrichtungsordnung durch die Erziehungsberechtigten
- c) bei Rückstand des Entgelts länger als 3 Monate
- d) es obliegt der pädagogischen Leitung einem Kind den Weiterbesuch zu untersagen, wenn die Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten trotz mehrmaliger Aufforderung nicht funktioniert.

§15

Verwendung personenbezogener Daten

Bei Eintritt in die Kinderbetreuungseinrichtung ist eine Datenschutzerklärung zu unterzeichnen. Diese regelt die Verwendung und die Speicherung der personenbezogenen Daten.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Kinderbetreuungseinrichtungsordnung tritt mit 01.09.2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Kinderkrippen- und Kindergartenordnung vom 01.09.2021, sowie die Hortordnung vom 01.01.2023 außer Kraft.

Für den Gemeinderat der Bürgermeister Jürgen Schreier	<u>Kundmachungsvermerk:</u> Angeschlagen am: 14.05.2024 Abgenommen am: 22.05.2024
---	--



Dieses Dokument wurde von Jürgen Schreier elektronisch gefertigt und amtssigniert.

Datum 15.05.2024

Informationen zur Prüfung finden Sie unter: www.oberhofen.gv.at/amtssignatur